



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschäftsordnung des Konvents der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1985**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27995**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

---

Geschäftsordnung  
des Konvents der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

---

**Jahrgang 1985**

**18.4.1985**

**Nr.2**

---

Geschäftsordnung  
des Konvents der Universität - GH - Paderborn

Der Konvent der Universität - GH - Paderborn hat sich in seiner Sitzung am *17. April* 1985 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Gliederung

- § 1 Zusammensetzung des Konvents
- § 2 Konstituierung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlußfähigkeit
- § 8 Beratung
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Mehrheiten
- § 11 Wahlen
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Protokoll
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen und Änderungen
- § 17 Inkrafttreten



§ 1

Zusammensetzung des Konvents

Dem Konvent gehören gemäß § 15 Abs. 2 Grundordnung an

1. vierundzwanzig Professoren,
2. zwölf wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. zwölf Studenten,
4. zwölf nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

§ 2

Konstituierung

- (1) Der Konvent wird unverzüglich nach der Wahl seiner Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden des Konvents zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Der in Aussicht genommene Sitzungstermin ist dem Rektorat vor der Einladung anzuzeigen.
- (2) Beim ersten Zusammentreten des Konvents eröffnet und leitet der bisherige Vorsitzende des Konvents die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden übernimmt.
- (3) Der bisherige Vorsitzende des Konvents bestimmt einen vorläufigen Schriftführer aus der Mitte des Konvents oder bittet die Verwaltung, einen Protokollführer zu benennen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wählt der Konvent den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Konvent wählt einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter



wobei jede Gruppe einen Sitz erhält. Sofern eine Gruppe keinen Vorschlag einreicht, bleibt der Sitz unbesetzt; das Nachholen der Wahl ist möglich. Die Bereitschaft zur Kandidatur muß vor der Wahl von dem Bewerber schriftlich oder mündlich in der Sitzung erklärt werden. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehr als zwei Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (2) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (3) Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Sie endet bei Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Konvent und führt dessen Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des Konvents aus.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Vor- und Nachbereitung von Konventssitzungen gemeinsam wahr.



§ 4  
Einberufung

- (1) Der Konvent wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Konvents muß den Mitgliedern in der Regel mindestens 3 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 10 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die in Absatz 2 genannte Frist kürzen. In diesem Falle muß die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Konvents mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluß des Konvents die Pflicht, Gäste einzuladen. Soweit mit einem Antrag nach Abs. 1 S. 2 auch beantragt wird, Gäste einzuladen, soll der Vorsitzende diesem Antrag folgen.

§ 5  
Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Konvents solche Tagesordnungspunkte in den Vorschlag aufzunehmen, die ihm bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.



- (2) Bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sind alle Konventsmitglieder befugt, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (3) Der Konvent genehmigt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung und kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden für die jeweilige Sitzung beschließen, einzelne vorgeschlagene Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

#### § 6

#### Öffentlichkeit

- (1) Der Konvent tagt öffentlich.
- (2) Der Konvent kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände auf die Mitglieder der Hochschule beschränkt oder völlig ausgeschlossen wird. Anträge auf Beschränkung oder Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Beschlüsse des Konvents werden veröffentlicht, soweit deren Vertraulichkeit nicht beschlossen worden ist. Anträge auf Beschluß der Vertraulichkeit benötigen für ihre Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.



§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf Antrag ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Stellt der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit fest, so hat er einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Die abwesenden Konventsmitglieder werden vom Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

§ 8

Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und eröffnet die Beratung. Er erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Mitglieder des Konvents nehmen an der Beratung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde.



§ 9  
Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluß an die Beratung dieses Gegenstandes statt.
- (2) Der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, trifft der Vorsitzende, bei Widerspruch der Konvent. Die Stimmabgabe erfolgt in der Reihenfolge Fürstimmen/Gegenstimmen/Enthaltungen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes, der der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder bedarf, erfolgt eine geheime Abstimmung. Auf einen solchen Antrag findet § 12 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) § 8 Abs. 2 gilt auch für Abstimmungen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Konvents kann bis zum Ablauf des auf die Konventssitzung folgenden übernächsten Werktags eine kurze schriftliche Erklärung über eine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Abstimmungen durchgeführt werden.



§ 10  
Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Konventsmitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Konventsmitglieder für den Antrag gestimmt hat. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (3) Beschlüsse über Erlaß und Änderung der Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.
- (4) Eine Abstimmung über die Grundordnung als ganze ist nur zulässig, wenn zuvor über Änderungsanträge zu Einzelbestimmungen gesondert abgestimmt worden ist.

§ 11  
Wahlen

- (1) Wahlen, die der Konvent durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.



- (2) Der Rektor wird vom Konvent gemäß § 19 WissHG aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 2 WissHG. Die Wahl des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors erfolgen.
- (3) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent auf Grund seines Vorschlages den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor.
- (4) Auf Vorschlag des Rektors werden vom Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder vier Prorektoren für die Dauer der Amtszeit des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gewählt und vom Rektor bestellt.
- (5) Wer gewählt ist, hat dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Im Sitzungsprotokoll werden die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Kandidaten aufgeführt.



§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig. Die Wortmeldungen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung (§ 5 Abs. 3)
  2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
  3. Verbindung der Beratung
  4. Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung
  5. Nichtbehandlung eines Antrages
  6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  7. Vertagung einer Beschlußfassung
  8. Überweisung einer Sache an einen Ausschuß
  9. Beschränkung der Redezeit
  10. Schluß der Rednerliste
  11. Schluß der Debatte
  12. Feststellung der Beschlußfähigkeit
  13. Ausschluß der Öffentlichkeit ( § 6 ist zu beachten )
  14. (geheime)Abstimmung
  15. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung
  16. befristete Unterbrechung der Sitzung
  17. Schluß der Sitzung
- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage des Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu erörternden Gegenstände



beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.

- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Abänderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.

### § 13 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Konvents ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen.
- (3) Jedem Mitglied des Konvents ist eine Abschrift des Protokolls zuzusenden. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzusendungen folgenden Konventssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit.



§ 14  
Ausschüsse

- (1) Der Konvent kann zur Vorbereitung seiner Beratungen einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Jeder Ausschuß hat 10 Mitglieder und zwar 4 aus der Gruppe der Professoren und je 2 aus den übrigen Gruppen, die auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Konvents nach Gruppen getrennt gewählt werden.
- (2) In seiner konstituierenden Sitzung wählt jeder Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende übt zugleich das Amt des Berichterstatters aus. Der Stellvertreter kann den Vorsitzenden auch bei der Berichterstattung vertreten.
- (3) Der Konvent kann die Auflösung eines Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Im übrigen endet die Amtszeit des Ausschusses mit der Amtszeit des Konvents.
- (4) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung sinngemäß. Der Vorsitzende des Konvents und seine Stellvertreter haben das Recht, an Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.



§ 15  
Auslegung der Geschäftsordnung

Ober die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Wird der Entscheidung des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Konvent.

§ 16  
Abweichungen und Änderungen

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Konvents möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents beschlossen werden.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Konvent in Kraft.